



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 30 vom 16.07.2025

INHALT

Hauptamt

Einladung zu Sitzungen der Bezirksausschüsse

- XI-Friedrichshofen-Hollerstauden
- X-Süd

Rechtsamt

- Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageeinrichtung
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen
- Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen

Stadt Ingolstadt

- Markterkundung Zurverfügungstellung städt. Dächer zur Installation von Volleinspeise-Photovoltaikanlagen

Tiefbauamt

Öffentliche Ausschreibung

- Ersatzneubau Geh- und Radwegbrücke über Augrabungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt

Im Internet: www.ingolstadt.de/amtliche

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI–Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 22.07.2025 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI–Friedrichshofen-Hollerstauden statt.

Veranstaltungsort: Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 27.05.2025
3. Baugebiet Samhof – Ausbau der Krumenauer Straße
4. Mitteilungen der Verwaltung
- 4.1. Bürgerhaushalt – Konsolidierungsmaßnahmen
- 4.2. Onmibuswartehäuschen Pfingstäckerweg

Bezirksausschussvorsitzender

Rainer Mühlberger

E-Mail: BZA_XI_Ingolstadt@gmx.de

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X–Süd

Am Dienstag, 22.07.2025 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X–Süd statt. Veranstaltungsort: Feuerwehrhaus FF Hagau, Rosenschwaigstraße 105, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Stellungnahmen der Stadt Ingolstadt
- 2.1. Konsolidierung des Bürgerhaushalts
- 2.2. Sanierung Weg westlich des Kempesees
- 2.3. Aufwertung Spielplätze im Stadtbezirk Süd
- 2.4. Verlegung Bushaltestelle Seehof (AZ: 2024-10-024)
3. Anträge
4. Ergebnisse Geschwindigkeitsmessungen
5. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Bezirksausschussvorsitzende

Tanja Stumpf

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte, Kooperative Ganztagsbildung)
vom 07.07.2025

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte, Kooperative Ganztagsbildung) vom 29. Oktober 2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), die zuletzt durch Satzung vom 09. Juli 2024 (AM Nr. 30 vom 24.07.2024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Besuchsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben. Im Kindergarten wird ein Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern nach der jeweils geltenden Regelung in Abzug gebracht. In der Kinderkrippe wird ein Elternbeitragszuschuss im Einzelfall abgezogen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

2. In § 3 Abs. 3 und in § 3 Abs. 4 werden die Worte „§ 4 Abs. 1, Abs. 2“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1, Abs. 1a, Abs 1b, Abs. 2“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Besuchsgebühr beträgt ab dem 01.09.2025 für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

Betreuungszeiten täglich	im Kindergarten	im Kinderhort	in der Kinderkrippe
1 - 2 Stunden	-	-	-
2 - 3 Stunden	-	135,00 €	-
3 - 4 Stunden	50,00 €	150,00 €	250,00 €
4 - 5 Stunden	65,00 €	165,00 €	275,00 €
5 - 6 Stunden	80,00 €	180,00 €	300,00 €
6 - 7 Stunden	95,00 €	195,00 €	325,00 €
7 - 8 Stunden	110,00 €	210,00 €	350,00 €
8 - 9 Stunden	125,00 €	225,00 €	375,00 €
mehr als 9 - 10 Stunden	140,00 €	240,00 €	400,00 €

4. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Die Besuchsgebühr beträgt ab dem 01.09.2026 für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

Betreuungszeiten täglich	im Kindergarten	im Kinderhort	in der Kinderkrippe
1 - 2 Stunden	-	-	-
2 - 3 Stunden	-	148,50 €	-
3 - 4 Stunden	55,00 €	163,50 €	275,00 €
4 - 5 Stunden	70,00 €	178,50 €	300,00 €
5 - 6 Stunden	85,00 €	193,50 €	325,00 €
6 - 7 Stunden	100,00 €	208,50 €	350,00 €
7 - 8 Stunden	115,00 €	223,50 €	375,00 €
8 - 9 Stunden	130,00 €	238,50 €	400,00 €
mehr als 9 - 10 Stunden	145,00 €	253,50 €	425,00 €

5. Nach § 4 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

(1b) Die Besuchsgebühr beträgt ab dem 01.09.2027 für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

Betreuungszeiten täglich	im Kindergarten	im Kinderhort	in der Kinderkrippe
1 - 2 Stunden	-	-	-
2 - 3 Stunden	-	163,35 €	-
3 - 4 Stunden	60,50 €	178,35 €	302,50 €
4 - 5 Stunden	75,50 €	193,35 €	327,50 €
5 - 6 Stunden	90,50 €	208,35 €	352,50 €
6 - 7 Stunden	105,50 €	223,35 €	377,50 €
7 - 8 Stunden	120,50 €	238,35 €	402,50 €
8 - 9 Stunden	135,50 €	253,35 €	427,50 €
mehr als 9 - 10 Stunden	150,50 €	268,35 €	452,50 €

6. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche (Montag bis Freitag) im Kinderhort 10 Stunden und in der Kinderkrippe und im Kindergarten 20 Stunden nicht unterschreiten. Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten beträgt drei bis vier Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit am Vormittag zwischen 8.00 Uhr und 11.45 Uhr festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Ingolstadt, 07.07.2025
 Dr. Michael Kern
 Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der
Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen**
vom 07.07.2025

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 13. März 2023 (AM Nr. 13 vom 01.04.2023), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Juli 2024 (AM Nr. 30 vom 24.07.2024), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschuldner/-innen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittags- oder Randbetreuung aufgenommen ist. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einem/r Personensorgeberechtigten, so tritt diese/r an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührentatbestand

Besuchsgebühren werden erhoben für den Besuch der Mittags- oder Randbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei Abwesenheit fort, bis der Vertrag gekündigt wird (siehe hierzu § 6 Abs. 5). Für die Bereitstellung eines Mittagessens wird Verpflegungsgeld erhoben.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt ab dem 01.09.2025 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Für eine schultägliche Betreuungszeit	monatlich
ab Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	85,00 €
ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	110,00 €
Hausaufgaben- und Spielbetreuung	
ab 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	70,00 €

Die Buchung einzelner Tage mit unterschiedlichen Betreuungszeiten ist möglich. Die Gebühr errechnet sich aus den anteiligen Gebühren mit jeweils einem Fünftel pro Buchungstag.

5. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt ab dem 01.09.2026 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Für eine schultägliche Betreuungszeit	monatlich
ab Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	90,00 €
ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	115,00 €
Hausaufgaben- und Spielbetreuung	
ab 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	75,00 €

Die Buchung einzelner Tage mit unterschiedlichen Betreuungszeiten ist möglich. Die Gebühr errechnet sich aus den anteiligen Gebühren mit jeweils einem Fünftel pro Buchungstag.

6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr für den Besuch der Randbetreuung beträgt ab dem 01.09.2025 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Für die wöchentliche Betreuung am	monatlich
Freitag bis 14.00 Uhr	17,50 €
Freitag bis 16.00 Uhr	22,00 €

Fortsetzung nächste Seite

7. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

(2a) Die Gebühr für den Besuch der Randbetreuung beträgt ab dem 01.09.2026 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Für die wöchentliche Betreuung am	monatlich
Freitag bis 14.00 Uhr	19,00 €
Freitag bis 16.00 Uhr	23,50 €

8. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Eine Änderung der Buchungszeit ist während des laufenden Schuljahres nur zum 01.03. oder zum 01.10. möglich. In Einzelfällen kann eine Änderung aus beruflichen Gründen gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder aus nachgewiesenen, zwingenden privaten Gründen zugelassen werden.

9. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Abwesenheit des Kindes, Enden der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung.

Für September (Schuljahresbeginn) ist immer die volle Monatsgebühr zu entrichten.

(2) In allen anderen Monaten ist bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Schuljahres die volle Besuchsgebühr für den betroffenen Monat zu entrichten, wenn das Betreuungsverhältnis über mehr als die Hälfte des Monats bestand. Ansonsten wird die Hälfte der monatlichen Besuchsgebühr erhoben.

(3) Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig und zu bezahlen. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Wird ein Kind während des laufenden Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort bei der Aufnahme zur Bezahlung fällig.

(4) Ein Mittagessen wird zum Preis von 4,00 Euro je Essen angeboten. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme, es sei denn, das Kind wurde ordnungsgemäß abgemeldet. Eine Abmeldung vom Mittagessen durch eine/n Personensorgeberechtigten muss mindestens einen Werktag zuvor (Montag bis Freitag) in Textform oder telefonisch bei der Einrichtung oder zusammen mit einer Krankmeldung vor Unterrichtsbeginn gegenüber der Einrichtung oder der betreffenden Grundschule erfolgen. Die Abbestellung wirkt nur für den angegebenen Zeitraum.

(5) Bleibt das Kind trotz Besetzung eines Besuchsplatzes der Betreuung fern, werden die Besuchsgebühren trotzdem erhoben. Die Besuchsgebührenpflicht besteht damit auch bei Abwesenheit des

Kindes solange fort, bis das Kind gemäß § 7 oder § 10 der Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen aus der Betreuung ausscheidet. Die Besuchsgeldpflicht besteht auch fort, wenn für das Kind ein behördliches Betretungsverbot (z. B. Quarantäne) besteht. Bei längerer Erkrankung können ohne Ausscheiden des Kindes im Einzelfall die Gebühren erlassen werden.

(6) Die Schuldner/-innen sind verpflichtet, der Stadt Ingolstadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht gestattet.

(7) Die Gebührenpflicht endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres.

10. In § 7 Abs. 1 wird der Begriff „Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung“ durch den Begriff „Amt für Kinderbetreuung und -bildung“ ersetzt.

11. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Kostenübernahme für das Verpflegungsgeld/Mittagessen kann grundsätzlich beim Amt für Soziales oder beim Jobcenter der Stadt Ingolstadt beantragt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Ingolstadt, 07.07.2025

Dr. Michael Kern

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 07.07.2025

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 13. März 2023 (AM Nr. 13 vom 01.04.2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Betreuungszeiten werden in der Anmeldung festgelegt. Änderungen der Betreuungszeiten sind bei der Trägerin in Textform zu beantragen. Mit Zugang einer von der Trägerin in Textform verfassten Mitteilung über die Änderung der Betreuungszeiten kommt eine entsprechende Änderung des öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages zu Stande. Näheres hierzu, insbesondere mögliche Änderungstermine und -fristen, wird in der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen geregelt.

Vorstehendes gilt auch für eine nachträgliche Änderung des Beginns des Betreuungsverhältnisses.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Schule, längstens bis 16.00 Uhr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Ingolstadt, 07.07.2025
Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister

Markterkundung

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt folgende Leistung zu vergeben:

Zurverfügungstellung städt. Dächer zur Installation von Volleinspeise-Photovoltaikanlagen

Geplante Inbetriebnahme: 4. Quartal 2025

Ausführliche Beschreibung der Leistung: www.ingolstadt.de/ausschreibungen

Das Interesse ist bis zum 23.07.2025 zu bekunden unter: Zentr.Vergabestelle@ingolstadt.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Tiefbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Ersatzneubau Geh- und Radwegbrücke über Augraben, Nr. T66-0067-2025-B-IN

Einreichungstermin: 08.08.2025 um 11:00 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Ende der Amtlichen Mitteilungen

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.